

# **Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.**

**§ 1** Der Angelsportverein Pfalzbachtal 1975 e.V. (Körperschaft) mit Sitz in 64646 Heppenheim – Mittershausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke der Körperschaft sind:

1. Die Ausübung und Pflege der Sportfischerei.
2. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
3. Förderung der Vereinsjugend

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei und dem Angelsport zusammenhängenden Fragen.
2. Die Hege und Pflege des Fischbestandes sowie die Pflege des Vereinsgewässers.
3. Schutz der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vereins.

**§ 2** Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

**§ 4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5** Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Heppenheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

# **Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.**

## **§ 6 Mitgliedschaft**

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

1. Aktive Mitglieder
2. Passive Mitglieder
3. Kinder und Jugendliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich verpflichtet:

1. Die Fischwaide gemäß sportlichen Grundsätzen auszuüben, ohne dass diese Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ist.
2. Die jährliche Fangstatistik termingerecht abzugeben und die Fangbestimmungen einzuhalten.
3. Die Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu unterstützen.
4. Die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen und zu fördern.
5. Die Satzung des Vereins einzuhalten.
6. Die Aufnahmegebühr bei Eintritt und die jährlichen Mitgliederbeiträge bis zum 30.03. jeden Jahres zu entrichten oder bis 3 Monate nach Eintritt.
7. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sowie eines aktiven Mitgliedes am Vereinsgewässer angeln.

### **Aufnahme**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt beim Vorsitzenden des Vereins durch schriftlich, eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrag, der zugleich als Beitrittserklärung gilt.
2. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder nach Behandlung im Vorstand, in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen dem Antragsteller nicht angegeben werden.
4. Minderjährige bedürfen für ihren Aufnahmeantrag der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Mitgliedschaft und Beitragspflicht beginnen mit dem Tag der Mitteilung über die Aufnahme, rückwirkend zum Monatsersten.
6. Volljährige Mitglieder sind zu allen Ämtern des Vereins wählbar.
7. Ehrenmitglieder ernennt die Jahreshauptversammlung mit mindestens dreiviertel Mehrheit.

# Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.

## Ende der Mitgliedschaft

1. Durch Tod,
2. Durch Austritt aus dem Verein,
3. Durch Ausschließung

### zu 2.

a) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Mitteilung erfolgen, die dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich zu übergeben oder einem von beiden durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist.

b) Die Kündigung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich bestätigt werden.

zu 3.) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es

- a.) sich durch Fischereivergehen und Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet, oder die geltenden Fangbestimmungen nicht einhält.
- b.) Den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt sein Ansehen schädigt oder wiederholt Anstoß erregt.
- c.) Die Mitgliedschaft zur Erlangen persönlicher Vorteile z.B. durch Verkauf, Tausch der Beute oder Übersetzen in andere Gewässer ausnutzt.

Die Ausschließung kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) Innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat,
- b) Trotz Mahnung mit seinen finanziellen Verpflichtungen ohne Angaben eines triftigen Grundes, 3 Monate im Rückstand geblieben ist.
- c) Die festgelegten Arbeitsstunden trotz wiederholter Aufforderung nicht leistet.

Die Ausschließung erfolgt, nachdem der Vorstand den Fall geklärt hat. Der Ausschließungsbeschluss muss in einer Mitgliederversammlung bestätigt werden, die mindestens 14 Tage nach der Vorstandssitzung liegen muss. Die Ausschließung enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Mit Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen; Es bleibt jedoch für alle Verpflichtungen haftbar, die es dem Verein gegenüber hat. Vereinsabzeichen und Vereinsausweise sind ohne Vergütung zurückzugeben. Das in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes oder im Todesfalle –seiner gesetzlich Hinterbliebenen befindliche Vereinseigentum ist komplett zurückzugeben.

## § 7 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des monatlichen Vereinsbeitrages sowie evtl. Sonderleistungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

# Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.

2. Bei Wechsel der Mitgliedschaft vom außerordentlichen (jugendlichen oder passiven) zum ordentlichen (aktives) Mitglied wird der Differenzbetrag zur normalen Aufnahmegebühr erhoben, sofern der Jugendliche / Passive weniger als 2 Jahre Mitglied des Vereins war.
3. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand Zahlungserleichterungen bei Ansatz strenger Maßstäbe gewähren.
4. Ehrenmitglieder können von der Leistung aller Beiträge befreit werden.
5. Der Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden. In besonders gelagerten Fällen kann die Aufnahmegebühr durch die Mitgliederversammlung erlassen oder ermäßigt werden.

## § 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung,
2. die Jahreshauptversammlung,
3. die außerordentliche Hauptversammlung,
4. der Vorstand.

**Zu 1.)** Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf feststehende Termine festgesetzt. Sie sollen dem Vorstand Anregung und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgabe und durch Aussprachen, Vorträge und Vorführungen folgendem Zweck dienen:

**a.)** Der Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, die der Vorstand als über seine Aufgaben, Befugnisse, Rechte und Pflichten hinausgehend betrachtet.

**b.)** Der Pflege geselligen Beisammenseins und guter Kameradschaft.

Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung und der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.

**Zu 2.)** Die Jahreshauptversammlung des Vereins findet jährlich statt. Zu ihr ist vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen und im Vereinsheim auszuhängen.

Die Jahreshauptversammlung hat unter anderem die grundsätzliche Aufgabe:

- a.) Die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- b.) den Vorstand und die Ausschüsse zu entlasten,
- c.) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- d.) die Beiträge zu beraten und festzulegen,
- e.) den Haushalts- und Besatzplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen,
- f.) die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und den ersatzweisen zu zahlenden Betrag festzulegen,
- g.) die Richtlinien für die Vereinstätigkeit im begonnenen Jahr zu geben,
- h.) über Anträge abzustimmen, die jedoch mindestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.

# Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.

**Zu 3.)** Die außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand in Textform sowie als Aushang im Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über wichtige Angelegenheiten des Vereins, die keinen Aufschub dulden, bindende Beschlüsse durch Abstimmung herbeizuführen oder Entscheidungen in Bezug auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins zu treffen.

**Zu 4.) Der Vorstand** besteht aus:

- a.) dem 1. Vorsitzenden,
- b.) dem 2. Vorsitzenden,
- c.) dem Kassenwart,
- d.) dem Schriftführer,
- e.) mindestens 2 Beisitzern die die Aufgaben je nach Gegebenheit (z.B. Gewässerwart, Gerätewart und oder Jugendwart) übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahreshauptversammlung jeweils auf 5 Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird der neugewählte auf die Zeit bis zur nächsten Wahlperiode gewählt. Jedes Vorstandsmitglied führt erforderlichenfalls die Geschäfte auch über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus weiter, bis Neuwahl für sein Vorstandsamt erfolgt ist. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort in der darauffolgenden Mitgliederversammlung Neuwahl stattzufinden.

Der **1. Vorsitzende** und der **2. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Kassenwart** ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach jeweils nummerierten Belegen laufend in einem Kassenbuch zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den Kassenwart nur zu leisten, wenn sie vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder durch Abzeichnen der Belege angewiesen sind.

Zahlungen an den Verein nimmt der Kassenwart gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Die Kasse ist halbjährlich und zum Jahresabschluss abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden oder Stellvertreter zur Einsichtnahme vorzulegen.

Dem **Schriftführer** obliegt die Anfertigung der zu Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitglieder-, Jahreshauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlungen erforderlichen Schriftstücke. Er fertigt eine Niederschrift über die Vorstandssitzungen und die Mitglieder-, Jahreshaupt- und außerordentliche Hauptversammlungen an, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die Anzahl der **Beisitzer** und deren Aufgabengebiete werden zur anstehenden Vorstandswahl vorher per Vorstandsbeschluss festgelegt.

Die **Gewässerwarte** sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischgewässers. Dazu gehören im Einzelnen:

# Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.

- Ausarbeitung von Besatzvorschlägen,
- Auswertung von Fangstatistiken,
- Erstellen von Futterplätzen,
- bei Erkennen von Fischkrankheiten Einleitung entsprechender Maßnahmen,
- Bekämpfung von Schädlingen,
- Organisation und Festlegung von Arbeitseinsätzen.

Der **Jugendwart** ist für die Jugendarbeit des Vereins zuständig. Jugendveranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Er organisiert den Einsatz der Jugendlichen bei allgemeinen Veranstaltungen des Vereins.

Der **Gerätewart** obliegt die Verwaltung sämtlicher Gerätschaften und Räumlichkeiten des Vereins. Sie erstellen und pflegen die Bestandslisten aller im Vereinsbesitz existierenden Materialien und Werkzeugen.

Jedes Vorstandsmitglied ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der für sein Arbeitsgebiet zur Verfügung gestellten Geldmittel verantwortlich. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Zu ihrer Entlastung legen die Vorstandsmitglieder der Jahreshauptversammlung Rechenschaft ab.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen - und leitet die Sitzung. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung einer Vorstandssitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Vorstandsmitglieder üben, die ihnen anvertrauten Ämter ehrenamtlich aus. Barauslagen sind zu vergüten.

Beim Ausscheiden aus dem Vorstand sind die im Besitz des Vorstandesmitgliedes befindlichen Vermögenswerte, Akten, Geräte usw. des Vereines dem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten sofort zurückzugeben.

## § 9 Ausschüsse

Die Organe des Vereins (§ 8) sind berechtigt, zu ihrer Unterstützung und zur Vorbereitung der Vereinsarbeit und Vereinsverwaltung einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse und ihre Aufgaben werden von den Organen des Vereins bestimmt, die auch die Wahlen und Ersatzwahlen zu ihnen vornehmen. Der Ausschuss wählt einen Sprecher aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter und das Vorstandsmitglied, das das entsprechende Arbeitsgebiet betreut, haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

## § 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch die Anzahl und Umfang ihrem Ermessen überlassene Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins zu überzeugen und falls erforderlich, die Organe des Vereins von den Ereignissen ihrer Prüfung zu unterrichten.

# Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.

Vor jeder Jahreshauptversammlung nehmen die Kassenprüfer eine vollständige Pflichtprüfung der Kasse, Bücher und Belege vor, über deren Ergebnis sie in der Jahreshauptversammlung zwecks Entlastung des Kassenwartes zu berichten haben.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Zur Prüfung der Kassen genügen 2 Prüfer.

## § 11 Beschlüsse

1. Jede Versammlung der Organe des Vereins (§ 8) ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit, von dessen Stellvertreter zu leiten. Fällt auch der Stellvertreter aus, übernimmt in der Reihenfolge, die sich aus § 8 ergibt, dass jeweils nächste Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung.
2. Die Beschlussfähigkeit jeder ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Organe des Vereins, ist nicht von der Anzahl der Mitglieder abhängig.
3. Alle Beschlüsse, Wahlen und Ersatzwahlen werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, sofern für Sonderfälle die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
4. Zur Wahl oder Ersatzwahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zgedachten Wahl vorliegt.
5. Bei personellen Entscheidungen und Abstimmung eines neuen Mitgliedes ist auf Antrag geheim abzustimmen.
6. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
7. Ein Beschluss, der den Zweck des Vereins ändert, ist nur dann gültig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung zustimmen.

## § 12 Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus etwaigen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern, oder anderen Personen, nicht für Unfälle, Diebstähle oder anderen Schäden, die auf dem Wege zum oder vom Gewässer sowie bei der Ausübung des Sports oder auf dem Wege zu oder von sowie beim Aufenthalt bei Veranstaltungen in eigenen oder fremden Räumen eintreten.

## §13 Vereinsauflösung / Satzungsänderungen

Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereines bedarf es einer eigens für diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein müssen. Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

# Satzung des Angelsportvereins Pfalzbachtal 1975 e.V.

## §14 Gerichtsstand / Vereinsregister / Geschäftsjahr

Gerichtsstand ist in 64224 Darmstadt

Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der  
Nr. 20458 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

1.Ausgabe	4.September 1978
1.Änderung	19.Januar 1980 Ergänzung § 11 und Änderung § 5
2.Änderung	22.Januar 1994 Änderung § 3, § 5 Abs.4
3. Änderung	30. Mai 2023 Komplettüberarbeitung, numerische Änderung der § <u>Änderungen §1 bis §5 und Anpassung an Mustersatzung</u> <u>Änderungen §6 Punkt 1 zu 1 entfällt, Änderung Punkt 3 zu 3, 3 a entfällt, 3 b geändert, zu 3 Punkt c entfällt, zu 3 Punkt c neu</u> <u>Änderung §7 Punkt 2, Punkt 6 entfällt</u> <u>Änderungen §8 Punkt 1 zu 1, Änderung Punkt 2 zu 2, Änderung Punkt 3 zu 3, Änderung Punkt 4 zu 4, Punkt 4 zu 4. e – g.) entfallen, e. neu hinzu</u> <u>§11 Überschrift hinzu, Punkt 7 hinzu</u> <u>§12 Überschriften hinzu</u> <u>§13 Überschrift hinzu</u> <u>§14 Gerichtsstand/Vereinsregister/Geschäftsjahr neu hinzu</u>

Mittershausen, 23. März 2023